

Satzung des Vereins Netzwerk Friedensbildung Hessen

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein hat den Namen Netzwerk Friedensbildung Hessen. Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2 Die Aufgabe

(1) Das Netzwerk Friedensbildung Hessen (NFH) hat die Aufgabe, die schulische Friedensbildung in Hessen zu fördern. Friedensbildung befähigt Schülerinnen und Schüler zur angemessenen Beurteilung internationaler Konflikte. Sie verdeutlicht den Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung und fördert Vorstellungen vom „*friedlichen Zusammenleben*“ und der Fähigkeit, „*Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen*“, wie sie im hessischen Schulgesetz in 1 Abs. 2 und 3 zum Ausdruck kommen.

(2) Das NFH vermittelt Personen, die auf Grund ihrer Erfahrung und ihrer Kenntnisse von friedenspolitischen Zusammenhängen geeignet sind, schulische Unterrichtseinheiten zu gestalten (Experten/Expertinnen). Es unterstützt sie durch pädagogische Fortbildungsangebote und die Vermittlung von geeigneten Unterrichtsmaterialien.

(3) Das NFH arbeitet mit dem Hessischen Kultusministerium zusammen.

§ 3 Organe des Vereins

Der Verein hat die folgenden Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- den/die Sprecher/in
- zwei Kassenprüfer/innen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des NFH können sein

- Einrichtungen und Organisationen mit friedenspolitischer Zielsetzung,
- kirchliche Dienststellen mit friedenspolitischer Aufgabe,
- zivilgesellschaftliche Friedensgruppen und Zusammenschlüsse.

(2) Die Mitglieder arbeiten zusammen gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem Hessischen Kultusministerium vom2011. Sie machen entsprechende Angebote.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann durch einen Beschluss mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder ein Mitglied ausschließen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit der Auflösung des NFH oder des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird von dem/der Sprecher/in schriftlich eingeladen.

Die Versammlung wählt die/den Sprecher/in, ihre/seine beiden Stellvertreter/innen und zwei Kassenprüfer/innen. Sie regelt grundsätzliche Fragen durch Beschluss. Sie nimmt jährlich einen Tätigkeits- und – gegebenen Falls – den Kassenbericht entgegen.

Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Korporative Mitglieder haben eine Stimme. Einzelpersonen, die keine Organisation vertreten, nehmen beratend teil

§ 6 Vorstand

Der Sprecher/die Sprecherin und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen bilden den Vorstand. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher/die Sprecherin und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. Der Vorstand führt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand regelt die Verwaltung der Finanzen und erstellt Richtlinien für die Mittelvergabe. Ein Mitglied des Vorstands übernimmt das Amt des Schatzmeisters. Der Vorstand legt der MV den Tätigkeits- und Kassenbericht vor.

§ 7 Sprecher

Der Sprecher/die Sprecherin leitet das NFH. Er/sie ist befugt, Erklärungen namens des NFH abzugeben. Er/sie ist an die Beschlüsse der MV und des Vorstandes gebunden. Er/sie lädt schriftlich zur MV ein und leitet sie.

§ 8 Beschlüsse

Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Sie sind zu protokollieren. Beschlüsse können auch ohne Versammlung im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn nicht zwei Mitglieder widersprechen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Erreichen seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an ...

Beschlossen durch die MV am ... 2011